



**Satzung der Gemeinde Weilerswist über die
Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite
(Liquiditätskreditsatzung)
vom 19. Dezember 2008**

20.6

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Satzung zur Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite beschlossen:

**§ 1
Liquiditätskredit**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite (Kassenkreditsatzung) vom 12. September 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Liquiditätskreditsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 19. Dezember 2008

gez.
Armin Fuß
Bürgermeister